

24. 1. Ist die Beiordnung eines bei einem auswärtigen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts als Verkehrsanwalt im Armenrecht zulässig?

2. Unter welchen Voraussetzungen trifft den Richter ein Verschulden, wenn er einen auswärtigen Rechtsanwalt als Armenanwalt beiordnet?

RMD. §§ 34 bis 36. Preuß. AR. §§ 88 bis 91 II 10.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juni 1931 i. S. L. (Bell.) w. Preuß. Staat (N.). III 283/30.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte, der als Gerichtsassessor bei der Aufwertungsstelle des Amtsgerichts in Königsberg i. Pr. tätig war, bewilligte in einer Aufwertungssache durch Beschluß vom 26. März 1928 dem in Marburg lebenden Gläubiger das Armenrecht und ordnete ihm einen Armenanwalt in Königsberg sowie daneben noch den in Marburg wohnenden Rechtsanwalt Sch. als Verkehrsanwalt bei. Infolge dieser Beiordnung zahlte die Preussische Staatskasse auf Grund des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Februar 1923 (RGBl. I S. 103) an Sch. 36,24 RM. Einen Antrag der Justizverwaltung, die Nachzahlung der Armenkosten gemäß § 125 ZPO. anzuordnen, lehnte die Aufwertungsstelle ab.

Der Preussische Staat nimmt den Beklagten auf Erstattung der genannten Summe in Anspruch, da die Beiordnung des Rechtsanwalts Sch. gemäß § 36 RMD. unzulässig gewesen sei. Der Beklagte trat dem entgegen und führte auch aus, daß ihm jedenfalls kein Verschulden treffe, da ihm die Beiordnung als möglich erschienen sei.

Das Landgericht wies die auf Zahlung von 36,24 RM. nebst Zinsen gerichtete Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten antragsgemäß. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Der Berufsrichter geht zutreffend davon aus, daß sich die Haftung des Beklagten als Beamter gemäß Art. 80 GG. z. BGG. nach den §§ 88 bis 91 II 10 Preuß. AR. bestimmt (RGZ. Bd. 92

§. 236), und daß er nach § 89 das. an sich für jedes auch noch so geringe Versehen haftet (RGZ. Bd. 75 S. 233), das bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes zu erfordern sind, hätte vermieden werden können und müssen. Der Berufungsrichter führt aus, der Beklagte könne sich insbesondere nicht damit entschuldigen, daß er eine eindeutige Gesetzesvorschrift nicht gekannt oder nicht richtig angewandt habe. Im Urteil ist ferner berücksichtigt, daß die Haftung des Beamten gemäß § 91 a. a. O. nur subsidiär ist. Diesen Ausführungen ist beizutreten. Bedenken sind dagegen nicht geltend gemacht worden.

Im Gegensatz zum Landgericht hat der Vorderrichter angenommen, daß die Beiordnung des Verkehrsanwalts unzulässig gewesen sei. Die Beiordnung eines Anwalts sei, abgesehen von dem hier nicht einschlägigen § 116 ZPO., in den §§ 34 bis 36 RAO. abschließend geregelt, und der Wortlaut dieser Bestimmungen lasse keine verschiedene Auslegung, insbesondere keine zugunsten des Beklagten zu. Wenn auch schon von einzelnen Gerichten ein anderer Standpunkt vertreten worden sei, so lasse sich dies mit dem Wortlaut der Bestimmungen nicht vereinbaren. Nach § 36 RAO. erfolge die Auswahl des beizunennenden Anwalts durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte. Das sei dahin zu verstehen, daß nur die Auswahl aus dem Kreise dieser Anwälte gestattet sei. Die gegenteilige Ansicht gehe lediglich von Zweckmäßigkeitsbetrachtungen aus, und die Frage, ob ein nicht zugelassener Anwalt beim Prozeßgericht mit seiner Bewilligung als Armenanwalt bestellt werden könne, betreffe etwas anderes. Eine Beiordnung als Pflichtanwalt finde in einem solchen Falle nicht statt. Die Beiordnung des in Königsberg nicht zugelassenen Anwalts habe somit gegen eine klare gesetzliche Vorschrift verstoßen. Auf Grund der Beiordnung sei der Kläger zur Erstattung der Armenrechtskosten verpflichtet gewesen, da der ungesetzliche Beschluß zwar als fehlerhafter Staatsakt, aber nicht als nichtig anzusehen sei. Eine anderweitige Abwendung des Schadens sei nicht möglich gewesen. Die Nachzahlung sei durch unanfechtbaren Beschluß abgelehnt worden. Der Schaden sei auch nicht erst durch die Ablehnung der Nachzahlung entstanden.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 34 bis 36 RAO., §§ 125, 126 ZPO., §§ 88 bis 91 II 10 Preuß. WM. Sie macht geltend,

Sinn und Tragweite der genannten Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung seien verkannt, die Beiordnung könne nicht als ein Verschulden des Beklagten angesehen werden und der Umstand, daß nur eine subsidiäre Haftung eintrete, sei nicht erschöpfend gewürdigt.

Die Ansicht der Revision, daß die Beiordnung des auswärtigen Anwalts als Verkehrsanwalt zu Unrecht als unzulässig erachtet worden sei, geht fehl. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsrichters treffen vielmehr zu. Gemäß § 73 AufwG. und § 14 FGG. sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht und die Vorschriften der §§ 34 bis 36 RAO. auch im Aufwertungsverfahren entsprechend anzuwenden. Der vom Beklagten erlassene Beschluß umfaßte ein Doppeltes: die Beiordnung eines Verkehrsanwalts und gleichzeitig die Auswahl des Anwalts, welche durch den Beklagten als Vorsitzenden des Gerichts zu erfolgen hatte. Das Reichsgericht hat die Frage, ob einer armen Partei vom Prozeßgericht ein Verkehrsanwalt bestellt werden kann, im Beschlusse vom 30. September 1929 VI 554/29 (abgedr. JW. 1930 S. 64 Nr. 14) verneint. Die Vorschrift des § 115 Nr. 3 ZPO. wird dort in enger Auslegung dahin verstanden, daß nur im Rahmen des Anwaltszwanges der armen Partei die Vertretung vor dem Prozeßgericht hat gewährleistet werden sollen, und zwar durch einen bei diesem zugelassenen Anwalt. Hinsichtlich der hier interessierenden Möglichkeit der Beiordnung eines Anwalts aus § 34 RAO. hat das Reichsgericht für den Fall, daß man die Bestellung eines Pflichtanwalts zum Verkehrsanwalt neben dem zum Prozeßbevollmächtigten berufenen Anwalt für rechtlich möglich halten wollte, die Zuständigkeit des Prozeßgerichts zu einer derartigen Bestellung verneint, weil die Vorschrift des § 36 RAO. dem Vorsitzenden nur die Auswahl eines beizunordnenden Anwalts aus der Zahl der beim Gericht zugelassenen Anwälte gestatte. In einem früheren Beschlusse vom 20. November 1912 IV B 8/12 (abgedr. JW. 1913 S. 214 Nr. 31) hatte das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beweisverfahren vor dem ersuchten Gericht zu dessen Zuständigkeit gehöre und daß das Prozeßgericht um eine solche Beiordnung nicht wirksam ersuchen könne, da für Handlungen, die ein Gericht nicht selbst wahrnehmen könne, die Inanspruchnahme der Rechtshilfe ausgeschlossen sei. Dieser Rechtssprechung ist beizutreten.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Rechtsanwaltsordnung ergänzen sich gegenseitig. Während § 115 Nr. 3 ZPO. das Recht der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, auf Beiordnung eines Armenanwalts betrifft, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, gibt § 34 RAO. darüber hinaus die Möglichkeit, auch soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, der armen Partei einen Rechtsanwalt beizuzuordnen. Diese Vorschrift wird dann weiter durch den hier nicht in Betracht kommenden § 116 ZPO. ergänzt, in welchem für die Wahrnehmung der Rechte in der mündlichen Verhandlung, also für eine bestimmte beschränkte Vertretung der armen Partei, besondere Fürsorge getroffen ist. Es ist also nicht richtig, daß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung als „*sedes materiae*“ allein maßgebend seien, und daß die Bestimmungen der §§ 34 bis 36 RAO., wie die Überschrift des 2. Abschnitts der Rechtsanwaltsordnung an sich vermuten lassen könnte, lediglich die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, also die Pflicht zur Übernahme einer Vertretung als Armenanwalt, regeln. Auch in der Begründung zum ersten Entwurf der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Februar 1878 wurde zu § 32 des Entwurfs, der dem § 34 des Gesetzes entspricht, betont (S. 62), daß dem in der Zivilprozeßordnung geregelten Fall der Beiordnung eines Armenanwalts die Rechtsanwaltsordnung zwei weitere Fälle anreihe. Es regeln somit die erwähnten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Rechtsanwaltsordnung in gegenseitiger Ergänzung das Recht zur Armenrechtsgewährung, Beiordnung und Auswahl eines Anwalts einheitlich und erschöpfend. Sie erscheinen auch, als formale Bestimmungen des Prozeßrechts, einer ausdehnenden Auslegung nicht ohne weiteres zugänglich. Die die Vorschriften der §§ 33 und 34 RAO. ergänzende Bestimmung des § 36 kann somit nur dahin verstanden werden, daß die Auswahl eines beizuzuordnenden Anwalts lediglich aus der Zahl der bei dem Gericht, dessen Vorsitzender die Auswahl zu treffen hat, zugelassenen Rechtsanwälte erfolgen darf. Diese Auffassung entspricht auch dem Grundsatz der Lokalisation der Anwaltschaft, wie er in den §§ 8, 9, 18 Abs. 1 RAO. seinen Ausdruck gefunden hat. Der Grundsatz ist lediglich im § 39 RAO. in Verb. mit § 144 StPO. und nur für die dort hervorgehobenen Fälle, sowie ferner im § 11 Abs. 2 ArbGG. durchbrochen worden. Da der Beklagte die Beiordnung selbst vorgenommen hat, kann es ferner für die

Frage ihrer Zulässigkeit dahingestellt bleiben, ob etwa das Amtsgericht in Marburg dem Aufwertungsgläubiger einen Armenanwalt als Verkehrsanwalt hätte beiordnen können. Hiergegen spricht jedoch, wie auch die Motive (S. 63) betonen, daß als auswählender Vorsitzender des zur Beiordnung befugten Gerichts nur der Vorsitzende des mit der Sache selbst befugten Gerichts in Betracht kommen kann. Dieses wird in verschiedenen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ausdrücklich in Gegensatz zu dem ersuchten Richter gestellt (§§ 362, 366, 370 ZPO.) und erscheint vorzugsweise als diejenige Stelle, welche die Entscheidung über die Angemessenheit der Beiordnung treffen kann.

Auch aus der im § 36 Abs. 2 RAO. der Partei und dem Rechtsanwalt eingeräumten Beschwerdebefugnis kann nichts zugunsten der Auffassung des Beklagten hergeleitet werden. Die Beschwerdebefugnis findet ihre Erklärung darin, daß sowohl die besonderen Belange der armen Partei, wie auch die Belange und der Pflichtenkreis des ausgewählten Rechtsanwalts durch die Beiordnung verletzt sein können. Die Ansicht, daß bei einem Verbot der Bestellung eines nicht zugelassenen Anwalts auch für den Gegner ein Beschwerderecht am Platze gewesen wäre, kann ebenfalls gegenüber dem Wortlaut des § 36 Abs. 1 RAO. nicht durchgreifen. Der Beklagte durfte somit die Beiordnung des auswärtigen, bei dem Amtsgericht in Königsberg nicht zugelassenen Anwalts nicht vornehmen.

Dagegen kann der Ansicht des Vorderrichters nicht beigetreten werden, daß die vom Beklagten durch den Beschluß vom 26. März 1928 vorgenommene Amtshandlung eine, wenn auch leichte, Verletzung seiner Pflichten darstelle. Allerdings standen außer der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. November 1912 die führenden Erläuterungsbücher zur Zivilprozeßordnung und das Erläuterungsbuch von F r i e d l ä n d e r zur Rechtsanwaltsordnung (2. Aufl.) zur Zeit des Erlasses des Beschlusses auf dem gegenteiligen Standpunkt. Erst in der 14. Auflage hat das Erläuterungsbuch von Stein-Jonas in der Fußnote Nr. 1 zu § 116 ZPO. eine abweichende Meinung kundgegeben. Es war auch der die Auffassung des Beklagten vertretende Beschluß der Prozeßrichtervereinigung von Groß-Berlin in ZB. 1925 S. 1361 Nr. 22 veröffentlicht worden. Die vereinzelte Meinung von Förder (Recht 1914 Sp. 393), welche das Ersuchen

um Beiordnung eines Verkehrsanwalts für zulässig hält, konnte kaum ins Gewicht fallen. Sie betraf ebensowenig wie die die Wahrnehmung eines Beweisternins behandelnden Aufsätze von Wolf (WZ. 1914 Sp. 231) und von Kabe (ZW. 1914 S. 560) die Beiordnung eines nicht zugelassenen Anwalts. Die Ansicht des Beklagten war also damals nur vereinzelt vertreten worden.

Für die Verschuldensfrage ist aber zu beachten, daß richterliche Beamte nicht schon deswegen in Anspruch genommen werden können, weil sich ihr Vorgehen im Einzelfall bei späterer Prüfung als unzulässig oder falsch erweist. Eine unrichtige Gesetzesauslegung durch einen Richter stellt nur dann ein Verschulden dar, wenn gegen den klaren, bestimmten und völlig eindeutigen Wortlaut des Gesetzes verstoßen worden ist. Ein Verschulden ist dagegen zu verneinen, wenn eine unrichtige Stellungnahme bei Gesetzesbestimmungen erfolgt, die für die Auslegung Zweifel in sich tragen, Unklarheiten über die Tragweite des Wortlauts enthalten und durch eine höchstrichterliche Rechtspredung noch nicht klargestellt worden sind (RGZ. Bd. 59 S. 388, Bd. 85 S. 72, Bd. 107 S. 120; RGUrt. vom 19. Januar 1909 III 180/08 und vom 31. März 1931 III 286/30 mit weiteren Nachweisungen). Als völlig eindeutig kann der Sinn der §§ 34, 36 RAO. schon im Hinblick auf die Einreihung in den 2. Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung „Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte“ nicht angesehen werden. Wenn auch wegen der hervorgehobenen gegenseitigen Ergänzung der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung mit denjenigen der Zivilprozessordnung dieser Einreihung keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden kann, so kann doch die im Schrifttum geäußerte Ansicht, daß § 36 RAO. nur die Verpflichtung des Anwalts zur Übernahme des Amtes als Armenanwalt betreffe, nicht als von vornherein völlig abwegig erscheinen, zumal da sie auch in dem erwähnten Beschluß der Prozeßrichtervereinigung, wennschon ohne nähere Begründung, geäußert worden war. In der jüngsten Zeit ist die Ansicht auch in der Rechtspredung vertreten worden, u. a. vom Oberlandesgericht Stuttgart (Beschluß des 3. Zivilsenats vom 13. Juli 1929, ZW. 1930 S. 191 Nr. 50), vom Kammergericht (Beschluß des 19. Zivilsenats vom 28. November 1929, ZW. 1930 S. 179 Nr. 28) sowie von den Landgerichten Magdeburg (Beschluß vom 2. Mai 1929, Berliner Anwaltsblatt 1929 S. 245),

Klaue (Beschluß vom 1. September 1928, *JW.* 1929 S. 155 Nr. 15), Berlin I und Berlin III (Beschlüsse vom 7. Oktober 1929 und 30. Januar 1930, *JW.* 1930 S. 209 Nr. 5 und S. 1527 Nr. 2).

Es könnte sich daher höchstens fragen, ob die Rechtslage und insbesondere die Auslegung des § 36 RVO. bereits als durch den oben genannten Beschluß des Reichsgerichts vom 20. November 1912 derartig geklärt zu gelten hatte, daß die Nichtanwendung der dort ausgesprochenen Grundsätze dem Beklagten als Verschulden anzurechnen wäre. Dies muß verneint werden. Die Entscheidung lag längere Zeit zurück, sie betraf nicht den gleichen Fall der Beiordnung und der Auswahl eines auswärtigen Verkehrsanwalts. Sie war weder in die amtliche Sammlung aufgenommen worden, noch hatte sie die Bildung der in jüngster Zeit zahlreich vertretenen abweichenden Ansichten gehindert. Die Nichtbeachtung dieser vereinzelt Entscheidung kann daher dem Beklagten nicht zum Verschulden zugerechnet werden, da, wie ausgeführt, die von anderer Seite vertretene Auslegung — entgegen der Meinung des Berufungsrichters — nicht als völlig abwegig angesehen werden kann. Hervorgehoben werden soll jedoch, daß es sich nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Urteils angesichts der dadurch und durch die vorhergehenden Entscheidungen des Reichsgerichts geschaffenen Klarheit über die Tragweite des § 36 RVO. künftig nur in Ausnahmefällen wird rechtfertigen lassen, wenn ein Gericht gleichwohl einen auswärtigen Rechtsanwalt als Armenanwalt beiordnet.

Ein Verschulden des Beklagten kann schließlich auch darin nicht gefunden werden, daß er die vom Berufungsrichter angeführten Verfügungen des Preussischen Justizministers vom 21. Oktober und 24. Dezember 1925 (I 7892 und I 8178) nicht beachtet hat, falls er sie überhaupt gekannt hat. Denn wenn auch die Verfügungen die Unrichtigkeit der Meinung des Beklagten betonen, so kann man doch nicht sagen, daß sie gegenüber den hervorgehobenen Bedenken geeignet waren, eine völlige Klärung der Rechtslage herbeizuführen, zumal da die zweite Verfügung den in der ersten eingenommenen Standpunkt zum Teil wieder abschwächt.